

Allgemeinverfügung der Stadt Baden-Baden

über: die Auflösung bzw. Aufteilung des Kehrbezirks Baden-Baden Nr. 5 auf die Kehrbezirke Nr. 1, 3 und 4 sowie den Übergang der im Landkreis Rastatt liegenden Gebiete in die Verwaltung des Landkreises Rastatts

I.

Um die Brand- und Betriebssicherheit weiterhin zu gewährleisten, ordnet die Stadt Baden-Baden die Auflösung des ab dem 01.01.2024 unbesetzten Kehrbezirks Baden-Baden Nr. 5 auf Grundlage des § 7 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) i. V. m. § 1 des Schornsteinfeger-Zuständigkeits-Gesetzes (SchfZuG) an.

II.

Die folgenden Gebiete des Kehrbezirks Baden-Baden Nr. 5 werden aus der Verwaltung des Stadtkreises Baden-Baden entlassen:

1. Gemeinde Selbach im Landkreis Rastatt
2. Gemeinde Staufenberg im Landkreis Rastatt
3. Teilbereich der Stadt Gernsbach im Landkreis Rastatt (ab Ausgangspunkt Nachtigall in gerader Linie bis zum unteren Panoramaweg beidseitig – Weinbergstraße (ungerade Nummern, rechte Seite) – Hahnbach – Murg – Murgabwärts bis Schöller & Hoesch Brücke – beide Seiten Bleichstraße – Igelbachstraße – Klingelkapelle – gedachte Linie zum Ausgangspunkt)

Diese Gebiete gehen in die Verwaltung des Landkreises Rastatt über.

III.

Im Übrigen wird der Kehrbezirk Baden-Baden Nr. 5 auf die umliegenden Kehrbezirke im Einzelnen wie folgt aufgeteilt:

1. Die Straßen

August-Schriever-Weg, Bertholdstraße nur ungerade Nummern, Eckhöfe, Falkenstraße, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Gunzenbachstraße (alle gerade Nr., ab Nr. 15 a nur die ungeraden), Hans-Thoma-Straße, Hauptstraße (Nr. 2-16), Heimstraße (Nr. 13 + 15), Herchenbachstraße, Hildstraße (Nr. 1-15, Nr. 2-12), Leisbergstraße (gerade Nummern), Lichtentaler Allee (Nr. 5, gerade Nr. von Nr. 12-74), Lichtentaler Straße (Nr. 75-119, 72-104), Ludwig-Wilhelm-Straße (ab Nr. 9 und Nr. 24), Maiengasse (Nr. 1 und 3 nur gerade Nummern), Maria-Viktoria-Straße (Nr. 12-30, 27 a-53), Maximilianstraße (Nr. 1-33, 2-26), Naunynstraße, Stresemannstraße, Strietstaffeln, Voglergasse (gerade Nummern)

werden dem Kehrbezirk **Baden-Baden Nr. 4** zugeordnet.

2. Die Straßen

Am Bergschloss, Annabergstraße, Bernhardstraße, Bernhardstaffeln, Beuttenmüllerstraße, Blücherweg, Das Paradies, Falkenhaldeweg, Friedenstraße (ungerade Nummern), Hauptfriedhof, Friedhofstaffeln, Friedhofstraße (alle gerade Nummern, ab Nr. 31 nur ungerade

Nummern), Hahnhofstraße, Hardstraße (Nr. 20 + Nr. 21), Heslichstraße, Hochbergstaffeln, Kleingehrenweg, Kurfürstenstaffeln, Kurfürstenstraße, Langengehrenweg, Leo-Wohleb-Weg, Lilienmattstraße, Markgraf-Christoph-Straße, Markgrafenplatz, Markgrafenstraße, Meisenkopfstraße, Mercuriusberg, Platz der Badischen Revolution, Prinz-Weimar-Straße, Reinhold-Schneider-Straße, Rotenbachtalstraße, Scheibenstraße (ab Nr. 13), Seufzerallee, Sponheimstaffeln, Sponheimstraße, Staufenbergstraße, Stumpenackerweg, Tony-Marshall-Weg, Vincentistraße (ungerade Nummern), Zeppelinstraße,

werden dem Kehrbezirk **Baden-Baden Nr. 3** zugeordnet.

3. Der gesamte Stadtteil Ebersteinburg inkl. Alter Schloßweg

wird dem Kehrbezirk **Baden-Baden Nr. 1** zugeordnet.

IV.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

V.

Die Allgemeinverfügung wird am 01.01.2024 wirksam.

Begründung

Sachverhalt

Der Kehrbezirk Baden-Baden war zum 01.01.2024 neu zu besetzen. Der Kehrbezirk wurde am 20.11.2023 durch die zuständige Behörde, Regierungspräsidium Stuttgart, erfolglos ausgeschrieben. Der kreisüberschreitende Kehrbezirk Baden-Baden Nr. 5 umfasst Teile der Stadt Baden-Baden, den Stadtteil Ebersteinburg der Stadt Baden-Baden, Teile der Stadt Gernsbach, die Gemeinde Selbach und die Gemeinde Staufenberg. Der Kehrbezirk ist in Teilen ländlich geprägt. Das in diesem Kehrbezirk anfallende Arbeitsvolumen sowie die Ausdehnung des Kehrbezirks machen eine Vertretung durch die benachbarten Kehrbezirke unmöglich. Die Gewährleistung der Brand- und Betriebssicherheit wäre erheblich beeinträchtigt. Die Brand- und Betriebssicherheit kann aber dadurch vollständig gewährleistet werden, dass Teile des Kehrbezirks Baden-Baden Nr. 5 aus der Verwaltung der Stadt Baden-Baden entlassen werden und dieser im Übrigen auf drei andere Kehrbezirke im Stadtkreis Baden-Baden aufgeteilt wird.

Die aus der Verwaltung der Stadt Baden-Baden entlassenen Gebiete gehen im Einvernehmen mit der betroffenen unteren Verwaltungsbehörde, dem Landratsamt Rastatt, in deren Verwaltung über. Dadurch werden zudem die Kehrbezirke den Landkreisgrenzen angepasst.

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 1 Schornsteinfeger-Zuständigkeitsgesetz (SchfZuG) sind die unteren Verwaltungsbehörden die zuständigen Behörden nach § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und den nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes. Vorliegend örtlich und sachlich zuständig ist die Stadt Baden-Baden.

Gemäß § 7 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) richtet die zuständige Behörde, hier die Stadt Baden-Baden, zur Überprüfung der Pflichten nach § 1 (SchfHwG), insbesondere unter Berücksichtigung der Brand- und Betriebssicherheit, Kehrbezirke ein.

Der Kehrbezirk Baden-Baden Nr. 5 war zum 01.01.2024 neu zu besetzen. Trotz Ausschreibungen für den Kehrbezirk Baden-Baden Nr. 5 hat sich keine geeignete Person für die Neubestellung gefunden. Der Kehrbezirk Baden-Baden Nr. 5 umfasst neben Teilbereichen der Stadt Baden-Baden und der Stadt Gernsbach auch den Stadtteil Ebersteinburg sowie die Gemeinden Selbach und Staufenberg. Die Betriebs- und Brandsicherheit von zwei Kehrbezirken lässt sich personell mit nur einem Kehrbezirkseinhaber nicht gewährleisten. Daher wären mehrere Vertreter zu bestellen gewesen. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Bezirks und der Gemarkungsüberschreitenden Zuständigkeit erschien dies nicht zielführend.

Die Aufteilung des Kehrbezirks Baden-Baden Nr. 5 auf die Kehrbezirke Baden-Baden Nr. 1, 3 und 4 ist mit Blick auf die künftige Entwicklung der wahrzunehmenden Aufgaben angemessen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum erneuerbaren Heizen wird sich voraussichtlich mittelfristig das Aufgabenspektrum für die Kehrbezirkseinhaber reduzieren.

Der Übergang der Bezirksteile des Kehrbezirks Baden-Baden Nr. 5 auf der Gemarkung des Landkreises Rastatt an das Landratsamts Rastatt erschien sinnvoll um die Zuständigkeiten der Kreisgrenzen anzupassen und die Teile des Bezirks sinnvoll zu verteilen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zulässig und erfolgt entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Baden-Baden auf der Homepage der Stadt Baden-Baden unter www.baden-baden.de – öffentliche Bekanntmachungen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist vorliegend geboten und beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen bzw. im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt angeordnet hat, besonders angeordnet wird. Es besteht ein öffentliches Interesse, den Kehrbezirk Baden-Baden Nr. 5 auf die umliegenden Kehrbezirke aufzuteilen und die Kreisgrenzen anzupassen, um zum einen die Brand- und Betriebssicherheit zukünftig zu gewährleisten und zum anderen die Attraktivität der Kehrbezirke aufrecht zu erhalten. Die Bürgerinnen und Bürger der betreffenden Gebäude sind auf die lückenlose Wahrnehmung der hoheitlichen Tätigkeiten auf Grund der Brand- und Betriebssicherheit angewiesen. Das Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, da die Brand- und Betriebssicherheit in den betreffenden Gebäuden auf andere Weise nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Baden-Baden erhoben werden.

In Bezug auf die angeordnete sofortige Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestellt werden.

Baden-Baden, den 18.12.2023

Gez. Lothar Köstel

Stadt Baden-Baden

Fachbereich Planen und Bauen

Fachgebiet Bauordnung